

2. Zum österreichischen Bezirksgerichtsverfahren

Prozessökonomisierend griff Klein im bezirksgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Gerichtshofverfahren namentlich in zwei Punkten ein:

- 9.* strengere Säumnisfolgen³¹;
- 11.* effizientere Protokollierung³².

Überdies wies das Verfahren vor den Bezirksgerichten folgende zusätzliche prozessökonomische Mechanismen auf, die auf ein Verfahren vor einem Einzelrichter zugeschnitten waren:

- 18. kein Anwaltszwang³³;
- 19. weitgehend keine (vorbereitenden) anwaltlichen Schriftsätze, stattdessen Protokollierung³⁴;
- 20. kein vorbereitendes Verfahren³⁵;
- 21. Ladung zum vorgängigen gerichtlichen Vergleichsversuch³⁶;
- 22. Führung eines konzentrierten Verfahrens in möglichst einer einzigen Tagsatzung gleich zur mündlichen Verhandlung³⁷;
- 23. unter Umständen Klageeinreichung und Verhandlung gleichentags³⁸.

3. Mit liechtensteinischen Anpassungen

Da das erstinstanzliche Verfahren am Vaduzer Landgericht ausschliesslich von einem Einzelrichter durchgeführt wurde, richtete sich die Rezeption in den Entwürfen Walkers einer liechtensteinischen Zivilprozessordnung in erster Linie auf das bezirksgerichtliche Verfahren und dessen prozessökonomische Mechanismen. Indirekt rezipierte es dadurch aber auch diejenigen prozessökonomischen Mechanismen des

31 Siehe oben unter § 4/II./2./h).

32 Siehe oben unter § 4/II./2./g).

33 Siehe oben unter § 4/II./2./a).

34 Siehe oben unter § 4/II./2./b).

35 Siehe oben unter § 4/II./2./c).

36 Siehe oben unter § 4/II./2./d).

37 Siehe oben unter § 4/II./2./e).

38 Siehe oben unter § 4/II./2./f).